

1665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 9. 6. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, wird wie folgt geändert:

1. (**Grundsatzbestimmung**) Im § 1 lautet die lit. a:

„a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen;“.

2. (**Grundsatzbestimmung**) § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule kann in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft oder als fachbereichsübergreifende Fachschule geführt werden. Darüber hinaus können Fachschulen eingerichtet werden, die den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.“

3. (**Grundsatzbestimmung**) § 3 lautet:

„§ 3. (1) Bei Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 1 300 Unterrichtsstunden im ersten Schuljahr festzusetzen.“

(2) Bei Fachschulen, durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens 2 Schuljahre, festzusetzen.

(3) Bei Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden festzusetzen, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1 300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind.

(4) Bei Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufsausbildung oder eine nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgten Schulausbildung aufbauen (weiterführende Fachschule), ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 500 Unterrichtsstunden festzusetzen.“

4. (**Grundsatzbestimmung**) § 4 lautet:

„Aufnahmeveraussetzungen“

§ 4. Voraussetzungen für die Aufnahme in die land- und forstwirtschaftliche Fachschule sind zumindest

1. körperliche und geistige Eignung und
2. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 3 Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht.“

5. (**Grundsatzbestimmung**) § 5 lautet:

„Pflichtgegenstände“

§ 5. (1) Im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sind als Pflichtgegenstände zumindest vorzusehen:

1. Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde und Leibesübungen;
2. die im Hinblick auf die jeweilige Fachrichtung der Schule und die künftige Berufstätigkeit der Absolventen erforderlichen naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

1665 der Beilagen

(2) An Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufs- bzw. Schulausbildung aufbauen (§ 3 Abs. 4), können unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung im Abs. 1 vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen.“

gesetztes BGBl. Nr. XXX/1994 sind innerhalb eines Jahres nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 zu erlassen.“

7. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„Inkrafttreten“

§ 11. § 1 lit. a, § 2 Abs. 1 und die §§ 3 bis 5 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

6. § 9 lautet:

„Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze“

§ 9. Die Ausführungsgesetze der Länder zu diesem Bundesgesetz in der Fassung des Bundes-

1665 der Beilagen

3

VORBLATT**Probleme:**

Das Bundesgrundsatzgesetz für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen enthält zum Teil Grundsatzbestimmungen, die den bestehenden Bedürfnissen nicht entsprechen und eine Weiterentwicklung dieses Bereiches des Schulwesens im Sinne der derzeitigen Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft behindern können.

Ziel:

Erweiterung der Möglichkeiten für die Ausführungsgesetzgebung.

Inhalt:

Ermöglichung der Anpassung der Fachrichtung an die auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes bestehenden Ausbildungszweige in der Land- und Forstwirtschaft sowie einer fachbereichsübergreifenden Ausbildung. Schließlich sollen weitere Formen unter Bedachtnahme auf die Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft eingerichtet werden können.

Flexibilisierung der Bestimmungen über die Dauer der Fachschulen, die Aufnahmeverfahren sowie die Pflichtgegenstände.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

EU-Konformität:

EU-Recht wird nicht berührt.

Kosten:

Kein Mehraufwand.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen stammt aus dem Jahr 1975 und wurde seither nicht geändert.

Um der Entwicklung und den Erfordernissen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen, ist es notwendig, entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten auch im schulischen Bereich zur Verfügung zu stellen. Als Grundlage für die Bewältigung der Aufgaben innerhalb eines europäischen Marktes, vor allem aber im Sinne einer Multifunktionalität der Land- und Forstwirtschaft sind die erforderliche Anpassung der Ausbildungsgänge an diesen neuen Aufgaben und Problemstellungen sowie eine damit einhergehende Differenzierung des land- und forstwirtschaftlichen Schulsystems unumgänglich. Eine Anzahl von Schulversuchen, die derzeit diesen Herausforderungen Rechnung tragen, zeigt, daß eine derartige Öffnung des Grundsatzgesetzes erforderlich ist. Weiters sind die Möglichkeiten einer Zweitausbildung zu erweitern, um auch Quereinsteigern und Nebenerwerbslandwirten eine adäquate Ausbildung zu ermöglichen. Im Hinblick darauf erscheinen Änderungen in folgenden Bereichen notwendig:

1. Ergänzung der Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule im Hinblick auf die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft.
2. Vergrößerung des Freiraumes für die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der Organisationsformen, wodurch auch die Diskrepanz zwischen dem derzeitigen Katalog der Fachrichtungen und den Ausbildungszweigen in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes bereinigt wird.
3. Vergrößerung des Freiraumes hinsichtlich des Unterrichtsausmaßes und der Pflichtgegenstände, um den Bedürfnissen eher Rechnung tragen zu können.

4. Anpassung der Mindestfördererfordernisse bei den Aufnahmeverfahren an die derzeitigen Gegebenheiten.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist Art. 14 a Abs. 4 lit. b des B-VG, wonach bei den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in den Angelegenheiten der Festlegung der Pflichtgegenstände und der Schulpflicht dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern jedoch die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zusteht.

Gemäß Art. 14 a Abs. 8 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der vorliegende Entwurf erfordert nur bezüglich der Ausweitung des Pflichtgegenstandskatalogs durch die Aufnahme der „Lebenden Fremdsprache“ eine Änderung der Ausführungsgesetze der Länder. Im übrigen enthält der Entwurf nur zusätzliche Möglichkeiten, erfordert jedoch keine Änderung der bestehenden Landesgesetze. Wegen der Ergänzung der Pflichtgegenstände mußte eine Frist für die Erlassung von Ausführungsgesetzen festgelegt werden. Diese Frist beträgt ein Jahr und bedarf somit keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 zweiter Satz B-VG.

Durch den vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird weder für den Bund noch für die Länder ein Mehraufwand verursacht. Auch der zusätzliche Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ erfordert keinen zusätzlichen Aufwand. Dies einerseits deshalb, weil dieser Unterrichtsgegenstand bereits in der überwiegenden Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen geführt wird, und andererseits auch dort, wo dieser Gegenstand noch nicht geführt wurde, durch Lehrplanumschichtungen der Gegenstand ohne Ausweitung des Wochenstundenausmaßes vorgesehen werden kann.

1665 der Beilagen

5

Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 1 lit. a):**

Durch die Ergänzung der fachspezifischen Aufgabe der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum soll auf die derzeitigen zusätzlichen Funktionen dieses Wirtschaftsbereiches speziell hingewiesen werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, führt im § 3 Abs. 2 Ausbildungen in verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft an. Diese Ausbildungszweige stimmen mit den 1975 auf Grund des damaligen Berufsausbildungsrechtes festgelegten Fachrichtungen für die Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen nicht mehr überein. Dazu kommt im Gegensatz zum berufsbildenden Schulwesen im Bereich des Schulorganisationsgesetzes, daß im landwirtschaftlichen Schulwesen die Fachrichtungen derzeit endgültig im Gesetz festgelegt sind, wogegen im übrigen Schulwesen dem Verordnungsgeber ein weitgehendes Gestaltungrecht zusteht, um den Bedürfnissen der Wirtschaft besser Rechnung tragen zu können.

Die seinerzeitige Festlegung im Bundesgrundgesetz für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen war auch dadurch bedingt, daß im Hinblick auf die schwierige Grenzziehung zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen und dem übrigen Schulwesen, die aus verfassungsrechtlichen Gründen (Kompetenzlage, schulbehördliche Zuständigkeit) notwendig ist, durch die Aufzählung eine Erleichterung geschaffen werden sollte. Dies war seinerzeit umso mehr notwendig, als 1975 auch die kompetenzmäßige Neuregelung für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen erfolgte und eine historische Abgrenzung der Kompetenzbereiche unter Bedachtnahme auf die Versteinerungstheorie zweckmäßig erschien (vgl. das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 316/1975 und die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XIII. GP). Der Verzicht auf die Anführung der einzelnen Ausbildungszweige bedeutet kein Abgehen von der aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen Abgrenzung der beiden Bereiche des Schulwesens, doch soll die damalige terminologische Festlegung der Fachrichtungen nicht einer Weiterentwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens im Hinblick auf die Bedürfnisse dieses Wirtschaftsbereiches entgegenstehen. Sofern im Sinne des zweiten Satzes des neuen § 2 Abs. 1 über die derzeitigen im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz genannte Berufszweige hinausgegan-

gen wird, ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob diese Fachschule vom Inhalt her dem Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens oder dem übrigen Schulwesen zugeordnet werden muß.

Durch den Terminus „fachbereichsübergreifende Fachschule“ wird ausdrücklich festgestellt, daß auch eine kombinierte Führung, dh. die Führung von Fachschulen mit gleichzeitiger Ausbildung in mehreren Fachrichtungen, vorgesehen werden kann.

Zu Z 3 (§ 3):

Durch die Neugestaltung der Bestimmungen über das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen sollen der Ausführungsgesetzgebung zusätzliche Möglichkeiten im Sinne der in der Einleitung genannten Ziele gegeben werden. Durch die Herabsetzung der Mindestzahl an Unterrichtsstunden im derzeitigen § 3 Abs. 3 von 2 800 auf 2 400 im neuen Abs. 3 soll auch eine dreisemestrige Form von Fachschulen ermöglicht werden.

Im Rahmen des neuen § 3 soll jedoch das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für die Erfüllung des neunten Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht und den Ersatz der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule nicht geändert werden.

Durch die Schaffung einer weiterführenden Fachschule soll Quereinsteigern, zB Frauen, die in einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einheiraten, eine adäquate Ausbildung ermöglicht werden. Das Unterrichtsausmaß soll hier mindestens 500 Unterrichtsstunden betragen, da hier die fachspezifische Ausbildung im Vordergrund steht. Ziel ist eine gediegene Ausbildung, die Quereinsteiger befähigt, die an sie gestellten Aufgaben zu bewältigen.

Zu Z 4 (§ 4):

Die derzeitige Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 vom Erfordernis des § 4 Abs. 1 lit. b (einjährige Berufstätigkeit oder einjähriger Schulbesuch nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht) findet derzeit in den meisten Fällen Anwendung. Dazu kommt, daß dieses zusätzliche Erfordernis auf Grund der derzeitigen Gegebenheiten sachlich nicht gerechtfertigt ist und in Einzelfällen Probleme schafft. Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll dieser Situation Rechnung getragen und darüber hinaus der Ausführungsgesetzgebung ein zusätzlicher Freiraum eingeräumt werden.

Zu Z 5 (§ 5):

Entsprechend den nunmehr gegebenen Erfordernissen wird bei den vorzusehenden Pflichtgegenständen die Lebende Fremdsprache eingefügt. (Bei

den sonstigen berufsbildenden Schulen erfolgte die Ergänzung der Pflichtgegenstände durch den Unterrichtsgegenstand Lebende Fremdsprache bereits durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982.)

Im neuen Abs. 2 soll durch die Möglichkeit des Entfalls von Pflichtgegenständen dem eingangs dargelegten Zweck der Fachschulreform besser Rechnung getragen werden können. Wie bereits erwähnt, soll bei den weiterführenden Fachschulen in erster Linie fachspezifisches Wissen vermittelt werden, da allgemeine Fächer bereits in der vorgelagerten Berufs- bzw. Schulausbildung unterrichtet wurden. Bezüglich des Religionsunterrichtes wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes darüber hinaus auf Artikel I § 1 Abs. 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik

Österreich zur Regelung der mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen, BGBl. Nr. 273/1962, Bedacht zu nehmen sein.

Zu Z 6 (§ 9):

Bezüglich der Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze zur vorliegenden Novelle wird auf den vorletzten Absatz der Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu Z 7 (§ 11):

Der neue § 11 beinhaltet die Regelungen betreffend das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle. Danach ist es der Ausführungsgesetzgebung möglich, bereits nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Novelle im Bundesgesetzblatt von den erweiterten Möglichkeiten auf Grund des im Entwurf vorliegenden Grundsatzgesetzes Gebrauch zu nehmen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 1. Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule hat die Aufgabe
a) die Schüler auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem ihrer Sondergebiete durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten vorzubereiten;

§ 2. (1) Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei der Schwerpunkt des an den Schulen vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat:

- a) Landwirtschaft;
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
 - aa) Ländliche Hauswirtschaft;
 - bb) Gartenbau;
 - cc) Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft;
 - dd) Obstbau einschließlich Obstbaumpflege;
 - ee) Molkerei- und Käsereiwirtschaft;
 - ff) Fischereiwirtschaft;
 - gg) Geflügelwirtschaft;
 - hh) Bienenwirtschaft;
- c) Forstwirtschaft.

§ 3. (1) Das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen ist — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 und 3 — mindestens mit 1 300 Unterrichtsstunden festzusetzen. Bei derartigen Fachschulen zur Ausbildung für die Führung eines Haushaltes, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann, ist dieses Mindest-Unterrichtsausmaß für ein Schuljahr festzusetzen.

(2) Bei Fachschulen, die den Besuch der Berufsschule ersetzen, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens mit 1 800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schuljahre, festzusetzen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1. Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule hat die Aufgabe
a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen;

§ 2. (1) Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule kann in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft oder als fachbereichsübergreifende Fachschule geführt werden. Darüber hinaus können Fachschulen eingerichtet werden, die den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.

§ 3. (1) Bei Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 1 300 Unterrichtsstunden im ersten Schuljahr festzusetzen.

(2) Bei Fachschulen, durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 1 800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens 2 Schuljahre, festzusetzen.

Geltende Fassung:

(3) Bei Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens mit 2 800 Unterrichtsstunden festzusetzen, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1 300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind.

§ 4. (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die land- und forstwirtschaftliche Fachschule sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 zumindest:

- körperliche und geistige Eignung (Fachschuleignung),
- einjährige Berufstätigkeit oder einjähriger Schulbesuch nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Von der in Abs. 1 lit. b geforderten Voraussetzung ist dann abzusehen, wenn durch den Besuch der Fachschule der Besuch der Berufsschule oder das neunte Jahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann.

Pflichtgegenstände

§ 5. Im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sind als Pflichtgegenstände zumindest vorzusehen:

- Religion, Deutsch, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde und Leibesübungen;
- die im Hinblick auf die jeweilige Fachrichtung der Schule und die künftige Berufstätigkeit der Absolventen erforderlichen naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

Vorgeschlagene Fassung:

8

(3) Bei Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden festzusetzen, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1 300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind.

(4) Bei Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufsausbildung oder eine nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgten Schulausbildung aufbauen (weiterführende Fachschule), ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 500 Unterrichtsstunden festzusetzen.

§ 4. Voraussetzungen für die Aufnahme in die land- und forstwirtschaftliche Fachschule sind zumindest

- körperliche und geistige Eignung und
- Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 3 Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht.

Pflichtgegenstände

§ 5. (1) Im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sind als Pflichtgegenstände zumindest vorzusehen:

- Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde und Leibesübungen;
- die im Hinblick auf die jeweilige Fachrichtung der Schule und die künftige Berufstätigkeit der Absolventen erforderlichen naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

(2) An Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufs- bzw. Schulausbildung aufbauen (§ 3 Abs. 4), können unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung im Abs. 1 vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen.

Geltende Fassung:

Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze

§ 9. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung:

Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze

§ 9. Die Ausführungsgesetze der Länder zu diesem Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 sind innerhalb eines Jahres nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 zu erlassen.

Inkrafttreten

§ 11. § 1 lit. a, § 2 Abs. 1 und die §§ 3 bis 5 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.